

durch den Nachweis, dass das Register Gregors VII. eine Zählung der Briefe ursprünglich überhaupt nicht besass und erst lange nach Deusdedit erhielt. Irrtümer bei der ohne Handhabe in der Hs. selbst vorgenommenen Zählung und die auch sonst nachweisbare grobe Flüchtigkeit des Deusdedit erklären hier alles, es bedarf gar nicht der z. T. gekünstelten Erklärungsversuche von Peitz, dass die Schuld mehrfach in der Verderbung der Zitate in der nur abschriftlich überlieferten Canones-Sammlung liege. Beachtenswert, wenn auch nicht immer überzeugend und noch weniger abschliessend, sind die Ausführungen über die Benutzung des Deusdedit durch Benedikt, Boso, Albinus und Cencius. Dagegen lehne ich den Versuch, eine neue Chronologie der Ereignisse der Jahre 1081—1084 aufzustellen (S. 229—242), als m. E. gänzlich verfehlt schlankweg ab.

Sehr sorgfältig und eingehend behandelt Peitz die Hs. des Gregor-Registers. In mehreren Fällen ist es schwierig zu entscheiden, ob eine neue Hand einsetzt oder nur Zug, Feder, Tinte sich ändern. Nach P. ist es im wesentlichen eine Hand, die das Register führte, und diese Hand glaubt er mit Sicherheit als die des unter Gregor VII. meistbeschäftigten Notars Rainer bestimmen zu können. Es ist ohne Einsicht in die Hs. und die von Rainer herrührenden Originale schwierig zu widersprechen. Soweit P. aber durch die Beigabe von Facsimiles die Nachprüfung ermöglichte, muss ich gestehen, dass ich von allen seinen Darlegungen nur einer mit Ueberzeugung folgen kann, dem Hinweis auf die in der Tat auffällige Gleichheit in der ungewöhnlichen Gestaltung des Majuskel-R, und daher auch nicht mehr zugeben kann als die Möglichkeit der Schriftgleichheit. Der Beweis für die Originalität des Registers scheint mir aber, wie ich wiederhole, selbst ohne diese Festlegung der Hand erbracht.

Auch die Register Innocenz' III. und Honorius' III. hat P. sorgsam und aufs neue untersucht. Gegen Denifle gelangt er zum Ergebnis, dass die Bände Innocenz' III. als eigentliche Original-Register, nicht bloss als kalligraphische, wenn auch offizielle Abschriften anzusehen sind. Auch diesem Nachweis kann ich an entscheidender Stelle nicht folgen. Die Tatsache bleibt bestehen, dass in zwei Urkunden Innocenz' III. Berufungen auf Eintragungen im Register des zweiten Pontifikatsjahrs stehen, die sich im heute erhaltenen Band nicht vorfinden. Und wenn es in der Urk. von 1214 Okt. 13 so bestimmt heisst: